

Messe Wels, Doris Kaltenbach mailto: d.kaltenbach@messe-wels.at

Fax: +43 (7242) 9392-496664

Kundennummer Auftragsnummer **Anmeldung**

ANMELDESCHLUSS 07.10.2022

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)

FIRMENWORTLAUT FÜR RECHNUNGSLEGUNG

Firmenname	
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.
Straße/Postfach	
Land/PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail
Telefax	Homepage

ANSPRECHPARTNER

Einzelunternel	Einzelunternehmer/Geschäftsführer			Geburtsdatum ¹
Frau	Herr			Persönliche E-Mail
Vorname		Nachname		Mobiltelefon
Sachbearbeite				Telefondurchwahl
Frau	Herr			Persönliche E-Mail
Vorname		Nachname		Mobiltelefon
Leiter	Vertrieb	oder	Marketing	Telefondurchwahl
Frau	Herr			Persönliche E-Mail
Vorname		Nachname		Mobiltelefon

 $^{{\}color{blue}1} \textbf{Das Geburts} \textbf{datum des Inhabers/Geschäfts} \textbf{f} \textbf{ührers ist bei einer nicht protokollierten Einzelfirma unbedingt erforderlich}.$

KORRESPONDENZ (falls abweichend)

Firmenname		
Straße/Postfa	ch	Land/PLZ/Ort
Ansprechpartner		Telefon
Frau	Herr	Persönliche E-Mail
Vorname	Nachname	Mobiltelefon

WERBEMASSNAHMEN

Logopräsenz im print-Ausstellerverzeichnis				
Ja, ich möchte 1 Logo zum Preis von EUR 120,00	(30819)	Nein, ich verzichte auf eine Logopräsenz		

Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung mit Stichwort "print" bis zum 25.11.2022 an logowerbung@messe-wels.at. Die angeführten Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer (20%) und Werbeabgabe (5%). Logos für gebuchte Logopräsenzen im gedruckten Messekatalog, die bis zum Stichtag nicht bei der Messe Wels eingelangt sind, können in der gedruckten Version nicht berücksichtigt werden. Die Kosten dafür werden Ihnen dennoch wie gebucht in Rechnung gestellt.

MESSEKATALOGEINTRAG (unbedingt ausfüllen)

Zu welchem Themenbereich werden Sie ausstellen? (bitte ankreuzen)		Kachelofen	Fliesen	Sonstiges
Firma/Marke ²	Alphabetische Einsortierung unter Buchstabe:			
Straße/Postfach				
Land/PLZ/Ort				
Telefon	Fax			
Homepage	E-Mail			

 $^{^{2}}$ Nur registrierte Firmen/Marken möglich; Änderungen durch Messe Wels vorbehalten.



STANDFLÄCHE

gewünschte Standfläche:	m Länge X	m Breite =	m²		
Bitte gewünschte Standart a	nkreuzen:				
Halle Reihenstand (30109)	Preis lt. Staffel	Halle Eckstand (30112)	Preis lt. Staffel	Halle Kopfstand (30118)	Preis lt. Staffel

ACHTUNG: Die Mindestgröße für Hallenstandflächen beträgt 10 m². Die endgültige Standgröße und -art ist abhängig von der individuellen Hallenplanung. Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- u./o. Rückwände! Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen und mindern die Standmiete nicht. Die Messe Wels behält sich vor, die endgültige Standart (Reihen-, Eck-, Kopf-, Inselstand) im Zuge der Hallenplanung individuell zu vergeben.

PREISSTAFFEL FÜR STANDFLÄCHEN

	Halle Reihenstand (pro m²)	Halle Eckstand (pro m²)	Halle Kopfstand (pro m²)
bis 50 m²	EUR 186,00	EUR 195,00	EUR 204,00
ab 51 m²	EUR 178,50	EUR 188,00	EUR 201,00

Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- u/o. Rückwände! Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben.

Sollte sich der publizierte VPI-Index im Monat der Rechnungslegung um mehr als 5 % zum Vergleichswert des Vorjahres erhöhen, so behält sich die Messe Wels vor, eine Preisanpassung für den diesen Wert übersteigenden Betrag zu verrechnen.

NEBENKOSTEN (verpflichtend)

Beitrag optimiert Ihren Messeauftritt werbetechnisch vor, während und nach der Messe, digital und analog. Ihr Logo ist im Online-Auftritt immer automatisch dabei. Sie (30001)EUR 69,00 Anmeldegebühr Online-Auftritt visualisierten gestalten Ihren vom Messestand über Downloads, Produktneuheiten, bis hin zur Verwaltung der Basis-Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail sowie Zuordnung der Produktgruppen. Zugang zur DIGITAL+ App für Leadgenerierung und Marketingbeitrag / (308210)Digitale Messetasche. Voller Zugriff auf Online-Werbemittel, EUR 312,00 Unternehmenseintrag im offiziellen Messekatalog, Kontingent Basis DIGITAL+ * ein $\label{lem:ausweisen} \textbf{Aussteller} \textbf{ausweisen und Parkkarten sowie WLAN-Zugang vor Ort.}$

MITAUSSTELLER

Firmenname	
Kontaktperson	Mobiltelefon
Straße/Postfach	Land/PLZ/Ort
Telefon	E-Mail
Telefax	Homepage

Eine Mitausstellergebühr in der Höhe von € 788,00 (Art. 30149) inkl. ein Messeausweis und exkl. Marketingbeitrag DIGITAL+, Anmeldegebühr, Vertragsgebühr wird pro Mitaussteller an den Hauptaussteller verrechnet.

MESSEVERSICHERUNG

Haben Sie eine gültige Messeversicherung? Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Messeversicherung für Ihren Stand bzw. Ihre Exponate. Sie können eine derartige Versicherung mit dem Bestellformular des Serviceheftes der Messe Wels abschließen. Dieses geht Ihnen nach der Standplatzzuweisung zu.

INFORMATION

Zusammen mit der Platzmiete sind vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr auf die anfallende Standplatzmiete gemäß § 1 Abs.

2 WerbeAbgG fällig. Die angeführten Preise gelten excl. Mehrwertsteuer (20%). Die gültige Messeordnung der Messe Wels wird in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt und liegt bei bzw. ist auf www.messe-wels.at unter "Geschäftsbedingungen" abrufbar. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Alle Dienst- und Serviceleistungen können im Serviceheft, das Sie nach erfolgter Platzzuweisung erhalten, bestellt werden.

Ort. Datum, Firmenstempel	Name in Blockbuchstaben	Rechtsgültige Unterschrift

/FRMFRK	(wird	durch	Messeleitur	ng ausgefüllt)

FG/Halle Nr.	Stand-Nr.	Standart	LxB	m²	
Anmerkung	I				



^{*} Tipp! Upgrade zu DIGITAL+ Premium oder Business erhöht Ihre Reichweite! Buchung über separates DIGITAL+ Formular!





 $\hbox{Mit DIGITAL+ gestalten Sie Ihren online Messeauftritt selbst. Sie}$ packen die digitale Messetasche des Besuchers, verwalten Ihre Leads und interagieren mit dem Messebesucher – Online, vor Ort

r					
	BASIS DIGITAL+	BUSINESS	PREMIUM		
Jetzt Ihr passendes DIGITAL+ PAKET buchen! Wir beraten Sie gerne!	inkludiert				
Vor Ort Lead-Management					
Zugang zur DIGITAL+ Scan-App (iOS und Android)	<u> </u>	~	~		
Erstellen von Leads durch Scan des Besuchertickets	· ·	V	~		
Activity Stream inkl. Lead Verwaltung und Datenexport	~	V	~		
Austausch von Inhalten über die digitale Messetasche der Besucher	V	V	V		
Hybrid-Funktionen Online-Messeauftritt					
ogin zum DIGITAL+ Backend zur Gestaltung Ihres Online-Auftritts nkl. Benutzer- und Datenverwaltung	V	~	V		
Integration in die interaktive Ausstellerübersicht inkl. Filter- und Suchfunktion	~	~	~		
Produktgruppenverzeichnis, Anzahl frei wählbare Kategorien	3	5	10		
Anzahl Uploads im Bereich 'Neuheiten der Aussteller'	1 Upload	2 Uploads	3 Uploads		
Exklusive Präsenz im Online Messerundgang	*	~	✓		
Exklusive Präsenz auf DIGITAL+ Landing Page inkl. Logo und Link	×	×	~		
DIGITAL ⁺ Online-Messeauftritt	V	~	~		
– Verwaltung der Basis Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail	~	~	~		
– Upload und Verwaltung Firmenlogo	~	~	~		
- Firmenbeschreibung als Text inkl. Head- und Subline	*	~	✓		
– Präsentationsvideo (YouTube oder Vimeo)	*	~	~		
– Fotoslider mit bis zu 8 Bildern	×	~	~		
– Anzahl PDF-Dokumente für Download	5	10	15		
– Upload von Produkthighlights inkl. Bild und Text	×	5 Produkte	10 Produkte		
– Upload von Jobinseraten inkl. Formular	*	3 Jobs	5 Jobs		
Akkordeonmenü in DIGITAL ⁺ Online-Messeauftritt Anzahl der Submenüs inkl. Text, Fotoslider, Downloads und Weblinks	×	bis max. 3	bis max. 5		
Live Interaktionen und Chatfunktion	*	~	~		
– Userverwaltung inkl. Profilbild	*	~	~		
- Anzahl Text-Chats	×	1	3		
– Besucher kann mit Button seine Kontaktdaten übergeben	*	V	✓		
– Besucher kann mit Button einen Rückruf anfordern	*	~	✓		
DIGITAL ⁺ Terminbuchung für vor Ort Beratungstermine	*	~	<i>V</i>		
- Termin- und Userverwaltung mit umfangreichen Optionen	*	v	<i>V</i>		
- Anzahl der User für Termine	×	1 User	3 User		
Preis pro Paket, pro Aussteller, exkl. Steuern	/ *	€ 599,00**	€ 899,00 **		

Diese Gebühr ist im obligatorischen Marketingbeitrag Basis DIGITAL⁺ inkludiert
 ** Bei diesen Paketen wurde das Basispaket des obligatorischen Marketingbeitrages DIGITAL⁺ bereits in Abzug gebracht.





DGITAL+ Marken Ministände (12 Stände) EUR 499,-DIGITAL+ Marken Ministände Zusatz (6 Stände zusätzlich) EUR 99,-

DGITAL+ Marken Ministände

Erweiterung der Business oder Premium-Ausstellerlizenz um die Funktionalität der Ministände

Dieses Paket ist nur in Verbindung mit einem Premium bzw. Business-Paket möglich und beinhaltet max. 12 Marken bzw. Ministände. Die Marken werden dem jeweiligen Hauptaussteller zugeordnet, und scheinen als Ministände auf der Aussteller-Detailseite auf. Jede einzelne Marke wird als Ministand präsentiert, kann mit Logo/Sujet/Kurztext/Kontakt ergänzt werden. Weiters ist die Marke im Suchtext als Aussteller auffindbar und wird immer automatisch zum Hauptaussteller verlinkt. Besucher können zu jeder Marke/Ministand via Button eine Anfrage an den Hauptaussteller stellen. Diese Anfrage wird im Activity Stream des Hauptausstellers als qualifizierter Lead gespeichert.

DIGITAL+ Marken Ministände Zusatz (6er Paket)

Zusatzpakete zu Marken Ministände (nur zusätzlich zu DIGITAL+ Marken Ministände 12 Stück buchbar)

Dieses Paket besteht aus 6 St. Marken bzw. Ministänden, und ist ausschließlich zum Paket DIGITAL+ Marken Ministände 12 Stück buchbar.

Ort, Datum, Firmenstempel Name in Blockbuchstaben Rechtsgültige Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH



- **01. Geltungsbereich:** Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Austeller an Messen bei welchen die MW als Veranstalter fungiert geschlossen werden.
- 02. Anmeldung: Die Anmeldung als Aussteller an der Messe erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulares der MW. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Anmeldung legt der Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an der Messe teilzunehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss und die Teilnahme an der Messe seitens des Ausstellers besteht nicht. Die MW behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Gründe für die Ablehnung können sein: Der Aussteller hat Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften nicht beglichen. Der Aussteller hat in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen, die angemeldeten Produkte und Leistungen stehen im Widerspruch zu dem Messethema oder werden aus anderen Gründen von der MW als nicht passend beurteilt oder sie widersprechen sonstigen Rechtsvorschriften und Interessen.
- 03. Standplatzzuteilung: Mit der Vertragsbestätigung bekommt der Aussteller einen Standplatz zugewiesen, welcher auf dem beiliegenden Plan definiert ist (Standplatzbestätigung). Die MW ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die MW kann nach Vertragsabschluss die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maß und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der Räume und Flächen notwendig sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen aber die Zumutbarkeit für den Aussteller nicht überschreiten. Die MW ist berechtigt, die Standgröße abweichend von der Standplatzbestätigung um +/- 15 % zu verändern und die Standmiete im gleichen Ausmaß zu ändern.
- 04. Mitaussteller, Unteraussteller: Mit- oder Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auftritt. Die Teilnahme von Unterausstellern ist nur dann zulässig, wenn diese angemeldet und von der MW zugelassen wurden. Für Unteraussteller ist eine Gebühr zu entrichten. Durch diese Zulassung entsteht keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Unteraussteller. Für Unteraussteller gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Aussteller. Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen und haftet diesbezüglich der MW gegenüber.
- 05. Zahlungskonditionen: Der Aussteller bekommt eine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. Diese Rechnung ist sofort fällig und die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller It. den Serviceunterlagen der MW bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, IT-Ausstattung, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine Vorauszahlung fällig sein kann. Die MW ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MW – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MW die Geltendmachung des gesetzlichen Mieterpfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MW nicht. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse geändert haben, so ist für jede Rechnungsänderung ein Betrag von € 50,- zu zahlen. Dies gilt auch für die Korrektur der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen. Bei Angabe einer dritten Person als Rechnungsempfänger ist der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht entbunden. Wird die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht beglichen, geht die Messe Wels gegen den Vertragspartner rechtlich vor. Die Zahlungskonditionen und Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnung gelten weiterhin. Die MW ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu stellen.
- 06. Vertragsauflösung: Wird die Durchführung der Messe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu COVID-19 behördlich untersagt, entstehen dem Aussteller keinerlei Kosten im Zusammenhang mit der Standplatzanmeldung. Ausgenommen davon sind Spezialanfertigungen im Standbau, Werbeleistungen/Werbemittel deren Produktion vom Aussteller ausdrücklich

- freigegeben wurden. Kann der Aussteller aufgrund einer gesetzlichen Reisebeschränkung oder damit verbundenen Quarantänebestimmung an der Messe nachweislich nicht teilnehmen, so fallen keine Stornokosten an. Eine Infektion oder persönliche Quarantäne des Ausstellers oder dessen Personal aufgrund von COVID-19 stellt keinen Rücktrittsgrund dar. Der Aussteller hat, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere auf Verkleinerung der Fläche. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, so ist die MW unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die Mietfläche anderweitig zu verfügen. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der Veranstaltung ein Reuegeld i.d.H. von 40 % der Rechnung, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % zu zahlen. Sollte lt. Pkt.1 die Anmeldung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung nicht zurückgezogen werden und noch keine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Pkt 5. ausgestellt sein, so ist das Reuegeld entsprechend der bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Anmeldeformular zu berechnen. Hat der Aussteller bis 12 Uhr des letzten Aufbautages den Messestand noch nicht bezogen und hat die MW keine Information über den Beginn des Aufbaues durch den Aussteller, kann die MW das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen. Die MW ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und nicht binnen 4 Wochen, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn die Messeteilnahme durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Wenn der Aussteller fällige Forderungen lt. Pkt. Zahlungskonditionen nicht begleicht, der Aussteller eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen insbesondere der MW verletzt. In diesen Fällen ist die MW berechtigt, 100 % der Rechnungssumme der Standplatzbestätigung als Schadenersatz zu fordern.
- 07. Gewährleistung, Reklamation: Etwaige Mängel des Mietgegenstandes sind der MW unverzüglich spätestens vor Beginn der Messe schriftlich zu melden, sodass die MW diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen an die MW.
- 08. Haftung und Schadenersatz: Die MW haftet für keinerlei Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstanden sind. Während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe und außerhalb der Messeöffnungszeiten hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind während der Präsentation zu sichern und auf eigenes Risiko zu verwahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge der Aussteller, welche am Gelände der MW geparkt sind. Der Aussteller haftet für alle Personen-/Sach- und sonstigen Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme auf dem Gelände der Messe Wels verursacht werden. Für fehlerhafte Eintragungen im Messekatalog oder anderen Drucksorten der MW wird keinerlei Haftung übernommen. Muss die Veranstaltung von der MW aus welchem Grund auch immer - insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie – terminlich oder örtlich verlegt werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann die MW 25 % der bestellten Leistungen lt. Pkt. 5 als Kostenentschädigung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht bei einer Absage aufgrund von COVID-19.
- 09. Versicherung: Die MW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Aussteller eingebrachten Güter und Materialen nicht durch die MW versichert sind und hierfür auch keine Verpflichtung seitens der MW besteht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Messeversicherung für derartige Risiken abzuschließen. Diese kann bei der MW bei den Serviceunterlagen bestellt werden.
- 10. Bewachung: Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Messeveranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Stand- bzw. Diebstahlbewachung. Diese ist vom Aussteller gesondert bei der MW zu bestellen.
- 11. Standbetreuung: Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der Öffnungszeiten entsprechend zu öffnen und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Im Falle einer Zuwiderhandlung und der Stand ist unbetreut, ist die MW berechtigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verzehnen.
- **12.** Ausstellerausweise/Parkkarten: Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen u. Parkkarten. Zusätzliche Stückzahlen können kostenpflichtig bestellt werden.



Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH



- **13. Fotografieren, Filmen:** Die MW ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- **14. Datenschutz:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung veröffentlicht werden dürfen.
- 15. Werbemaßnahmen während der Messe: Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur am eigenen Messestand gestattet. Die Werbung für nicht angemeldete Firmen und Produkte ist untersagt. Ebenso die Werbung für andere, mit dem Messethema vergleichbaren Veranstaltungen jeglicher Art sowie das Auflegen und Verteilen von Fachmagazinen mit Werbung für vergleichbare Veranstaltungen. Die MW bietet zusätzliche Werbeformen außerhalb des Messestandes (Außenwerbung u.ä.) an. Diese können kostenpflichtig bestellt werden. Befragungen außerhalb des Messestandes sind nicht gestattet.
- 16. Messeverkauf: Der direkte Verkauf von mit dem Anmeldeformular angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem ö. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MW hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das unentgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet.
- 17. Standfeiern/Lärmentwicklung/Produktpräsentationen/Standbetreuung: Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der MW angemeldet werden, bedürfen einer Genehmigung und sind kostenpflichtig. Standfeiern können von 18:00 bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. Musikalische Darbietungen sind ab 18:00 gestattet, der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Es gelten die Regelungen der schriftlichen Genehmigung der MW. Bei allgemeinen Produktpräsentationen am Messestand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen; der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigen Personal zu besetzen.
- 18. Standbau, Standgestaltung, Abhängungen: Die angemieteten Standflächen werden ohne Trennwände und sonstiger Einrichtung übergeben. Standpläne mit einer Aufbauhöhe von über 3 Metern oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise werden 50 % der Standmiete der überbauten Fläche verrechnet. Die behördlichen Auflagen hinsichtlich Fluchtwege und Sprinkleranlage sind einzuhalten. Die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen. Die dem Nachbarn zugewandten Standseiten sind ab einer Höhe von 2,5 Metern neutral, weiß, sauber und frei von Installationen zu halten. Die Errichtung einer mind. 2,5 Meter hohen Wand als Abgrenzung zum Nachbarstand ist verpflichtend. Diese Wände können bei der MW/WeDesign bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung der direkt angrenzenden Nachbarn ist ein entsprechender Abstand zu halten. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, anderenfalls ist eine Genehmigung der MW einzuholen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Wände mind. 2 Meter von der eigenen Standgrenze entfernt oder nicht höher als 1,2 Meter sind. Das Überbauen oder Gestalten von Messegängen ist nicht gestattet und bedarf in Sonderfällen der Genehmigung der MW. Das Gestalten von Gängen ist grundsätzlich nicht gestattet - das Verlegen von andersfarbigen Teppichen oder ähnlichen Maßnahmen kann in Ausnahmefällen von der MW genehmigt werden. Das mechanische Befestigen von Gegenständen an Böden, Wänden und Hallendekorationen ist nicht gestattet. Dekorationen u.ä., die dem Stil und Inhalt der Messe widersprechen sind auf Anordnung der MW zu ändern oder zu entfernen. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden.
- 19. Abhängungen: Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden und sind gesondert zu bestellen. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des Ausstellers demontiert bzw. ist ein statisches Gutachten durch den Aussteller zu erbringen. Bei Nichteinhaltung von Standbau- und Standgestaltungsrichtlinien hat der Aussteller auf eigene Kosten einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die MW ist be-

- rechtigt, diese Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. 20. Freigelände, Zeltbauten: Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MW notwendig. Es sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Boden It. Plänen zu berücksichtigen. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 "Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit" zu errichten und zu betreiben. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Abnahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die MW ist nicht verpflichtet, das Ausstellungsgelände schneefrei zu halten. Standpläne im Freigelände mit einer Aufbauhöhe von über 5 Meter oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe in Mobilhallen ist bautechnisch mit 2,5 Metern beschränkt, die max. Bodenbelastung mit 500 kg/m². Höhere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung.
- 21. Technische Standeinrichtung: Strom, Wasser, Licht, Druckluft und Datenanschlüsse werden ausschließlich von der MW hergestellt und sind bei der MW zu bestellen. Das Betreiben eines eigenen Wlan-Netzes am Messestand bedarf der Zustimmung der MW. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MW ist strengstens untersagt. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.
- 22. Auf- und Abbauzeiten: Die Auf- und Abbauzeiten werden von der MW für jede Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Überschreiten der Zeiten ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Überschreiten der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau des Messestandes während der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Mit dem Abbau des Messestandes darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die MW berechtigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verrechnen.
- 23. Reinigung: Die MW sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll ist ausschließlich in den von der MW bereitgestellten Container und Müllsäcke zu entsorgen. Die MW behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Messeende zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MW kostenpflichtig entsorgt.
- 24. Befahren des Messegeländes, Parken: Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist die MW berechtigt, eine Einfahrtskaution einzuheben um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kaution. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MW am Messegelände stehen. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MW ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen.
- 25. Messespedition: Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.
- 26. Gerichtstand, salvatorische Klausel, Gebühren: Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels. Der Aussteller trägt die mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren und Steuern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB § 934.

